

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik**

vom 04.05.2011

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.4/2011 auf S. 67 ff. veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsberechtigung und -voraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienplanung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer/  
Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 17 Art der Abschlussprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 18.05.2011 erteilt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziele des Studiengangs**

Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Germanistik. Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Vergleichende Analysen der deutschen und polnischen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte.

Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań organisierten Studiengangs vergeben.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

### **§ 3**

#### **Zugangsberechtigung und -voraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Weitere Hochschulzugangsberechtigungen und -voraussetzungen richten sich nach § 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009.

(2) Bei allen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH).

(3) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer polnischsprachigen Einrichtung erworben haben, werden Kenntnisse der polnischen Sprache auf dem Niveau von A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(4) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei Studienortswechsel entscheidet der

Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

#### **§ 6 Studienumfang**

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (i.e. 39 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Das Studium umfasst eine Präsenzzeit von 62 LVS (Lehrveranstaltungsstunden). Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden, welche verbindlicher Inhalt dieser Ordnung ist.

#### **§ 7 Studienplanung**

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Allen Studierenden steht eine regelmäßige Fachstudienberatung zur Verfügung.

(2) Alle Studierenden werden einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der bzw. die sie oder ihn während seines/ ihres Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Alle Studierenden können auf Wunsch auch aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden oder wissenschaftlichen Hilfskräften der Fakultät eine Mentorin oder einen Mentor selbst wählen, der oder die sich zur individuellen Betreuung bereit erklärt.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Mindestens zwei der Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sollen Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Mitglied des Instituts für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

(7) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitz und dessen Vertretung übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

#### **§ 9 Ausnahmeregelungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Studien- und Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule kann zu einer Verlängerung der in § 16 genannten Fristen führen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

## **§ 10**

### **Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität oder am Institut für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüferinnen und Prüfer können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist oder einen Lehrauftrag innehat. Zur sachkundigen Beisitzerin für mündliche Prüfungen in Modulen gemäß der Anlage zur Modulübersicht – mit Ausnahme des Moduls 20 - kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mindestens eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüferin oder den Prüfer sowie und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist mit Zustimmung der Kandidatin zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf das Studium in Interkultureller Germanistik anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienangehörigen sowie Gremienarbeit) im Rahmen einer Beurlaubung unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

## § 12 Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaften, Fremdspracherwerb sowie Praxisrelevante Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Zu Beginn des Studiums wird ein Modul „Studium Generale“ ergänzt.

(2) Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul 1	Studium Generale
Modul 2	Einführungen Kulturwissenschaften I: Kulturbeziehungen und Kulturtransfer
Modul 3	Einführungen Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder
Modul 4	Einführung Linguistik
Modul 5	Einführung Literaturwissenschaft
Modul 6	Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch*
Modul 7	Schlüsselqualifikationen I
Modul 8	Vertiefungen Kulturwissenschaften
Modul 9	Vertiefungen Linguistik
Modul 10	Vertiefungen Literaturwissenschaft
Modul 11	Spezialisierungsmodul I: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 12	Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch
Modul 13	Zweite Fremdsprache I
Modul 14	Spezialisierungsmodul II: Fachseminar Linguistik, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften
Modul 15	Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch
Modul 16	Zweite Fremdsprache II
Modul 17	Übersetzung
Modul 18	Schlüsselqualifikationen II: Schreibworkshop
Modul 19	Praktikum
Modul 20	Prüfungsabschlussmodul

**Die anliegende Modulübersicht einschließlich aller Angaben zur Vergabe der ECTS-Punkte, zum Workload und zur Vergabe der Leistungsnachweise ist verbindlicher Bestandteil der Ordnung.**

(3) Die erste Fremdsprache in den Modulen 6, 12 und 15 ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die ihre

Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, belegen in den Modulen 6, 12 und 15 Polnisch. Das Modul 15 wird in Deutsch als Fremdsprache mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen; in Polnisch mit einer Abschlussprüfung auf dem Niveau von C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

(4) Die Wahl der zweiten Fremdsprache in den Modulen 13 und 16 ist frei. Die zweite Fremdsprache wird auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen werden.

## § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine systematische Orientierung in interkultureller Germanistik sowie die inhaltlichen, theoretischen und methodischen Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- a) die Erbringung studienbegleitender Leistungen in den Modulen 1 bis 19 insgesamt im Umfang von insgesamt 168 ECTS-Punkten entsprechend der in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Modultabelle,
- b) eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelorarbeit gemäß § 15 und der Nachweis der Teilnahme im BA-Kolloquium im Modul 20.

## § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- (a) Vorlesungen vermitteln studienfachspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und – ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(b) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Interkulturellen Germanistik vertraut gemacht. In Seminaren sollen Studierende durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(c) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(d) Workshops und Projekttage dienen der konzentrierten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren sowie interkulturelle Kompetenzen.

(e) Sprachkurse  
Die Vermittlung und Vertiefung der für das Studium relevanten Sprachkenntnisse bis hin zum Fachsprachenniveau wird in eigenen dafür vorgesehenen Sprachkursen in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina sowie der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań angeboten und ist eng mit der Vermittlung der Studieninhalte verbunden.

(f) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik können Leistungsnachweise (Scheine) durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht bei einer Fehlzeit von mehr als 20%.

(4) Leistungsnachweise können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch unterschiedliche Formen der Leistungserbringung erworben

werden:

(a) Essays haben eine Länge von in der Regel 3-5 Seiten.

(b) Hausarbeiten in der Einführungsphase im ersten Studienjahr haben einen Umfang von nicht mehr als 10 Seiten.  
Hausarbeiten in Vertiefungs- und Fachseminaren haben einen Umfang von in der Regel 15-20 Seiten.

(c) Klausuren sollen in der Regel eine Länge von 2 Stunden nicht überschreiten.

(d) Mündliche Prüfungen sollen in der Regel eine Länge von 15-30 Minuten nicht überschreiten.

(e) Sprachkurse schließen in der Regel mit einer schriftlichen und mündlichen Leistungskontrolle ab. Im Übrigen gelten die Regelungen und Ordnungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina bzw. der Adam-Mickiewicz-Universität.

(f) Projektseminare und Workshops zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden in der Regel nicht benotet. Die Leistungsnachweise als Teilnahmenachweise werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme erworben.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Person ausgegeben, die die Arbeit betreut. Diese ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung in der Regel als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer) und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachterinnen und Gutachter werden gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bestellt. Die Note für die BA-Arbeit ergibt sich durch die Mittelung der Noten der beiden Gutachten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 5. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten.

### **§ 16 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die unter § 13 Abs. 4 und § 15 genannten Leistungen erbracht hat,
- b) in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder ein gemäß § 11 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und hier mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt im 6. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wird die Prüfung nicht bis zum Beginn des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

### **§ 17 Art der Abschlussprüfung**

(1) In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und

Kandidaten nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllen. Die mündliche Abschlussprüfung umfasst insgesamt drei Themen, je ein Thema soll den Kernbereichen des Studiums: Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften entstammen.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfenden, die die drei Fachgebiete vertreten, abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 18 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Für die Prüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der einmaligen bzw. im Ausnahmefall genehmigten zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 18 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält außer der Gesamtnote auch die Einzelnoten der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Information über den erfolgreichen Abschluss der Fremdsprachenausbildung auf dem Niveau von C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutsch als Fremdsprache bzw. dem Niveau von C1 in Polnisch sowie der zweiten gewählten Fremdsprache auf dem Niveau von B2.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

(6) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt  
bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt  
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorgesamtnote wird wie folgt ermittelt:

60% studienbegleitende Leistungsnachweise  
20% Bachelorarbeit  
20% Bachelorprüfung.

Modulnoten ergeben sich, sofern sie sich in Ausnahmefällen aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, rechnerisch aus dem Notendurchschnitt der in diesem Modul eingereichten Leistungsnachweise.

Die Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für die Gesamtnotenberechnung relevanten Modulnoten gemäß der dieser Ordnung anliegenden Modulübersicht.

(8) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

Beste 10%	A (ausgezeichnet)
Nächstbeste 25%	B (sehr gut)
Nächstbeste 30%	C (gut)
Nächstbeste 25%	D (befriedigend)
Nächstbeste 10%	E (ausreichend)
Nicht ausreichend	F (durchgefallen)

## § 19

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden oder prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Abschlussprüfung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so werden sie von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen ihren zuungunsten sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist

innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- die Modulübersicht
- die Praktikumsstelle und Dauer des Pflichtpraktikums.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Bachelor-Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung Baccalaureus Artium verwendet werden.

## **§ 21 Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. Baccalaureus Artium beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.



**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

## Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

### Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

1. Studienjahr	Studien-jahr	Seme-ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden-gesamt	Selbst-Stu-dium	Workload-gesamt	Leistungs-Nachweis	relevant für Gesamtnoten-berechnung
<b>Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)</b>									
Philosophie	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
Latein	1	1	3	1	30	60	90	-	nein
Sport (1. Teil)	1	1	1	1	30	0	30	-	nein
<b>Modul 2: Einführung Kulturwissenschaften I : Kulturbeziehungen und Kulturtransfer (10 ECTS)</b>									
Internationale Kulturbeziehungen und Kulturtransfer	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	ja
Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen	1	1	4	1	30	90	120	Klausur	ja
<b>Modul 3: Einführung Kulturwissenschaften II: Methoden und Anwendungsfelder (5 ECTS)</b>									
Diskurs- und Medienanalyse	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Workshop: Interkulturelle Kommunikation	1	2	2	1	30	30	60	-	nein
<b>Modul 4: Einführung in die Linguistik (10 ECTS)</b>									
Beschreibende Grammatik Teil I (deutsch/polnisch)	1	1+2	8	2	60	180	240	Klausur	ja
Einführung in die Sprachwissenschaft	1	2	2	1	30	30	60	Klausur	nein
<b>Modul 5: Einführung in die Literaturwissenschaft (8 ECTS)</b>									
Einführung in die Literaturwissenschaft	1	1	2	1	30	30	60	Klausur	nein
Deutsch-Polnische Literaturgeschichte	1	2	6	1	30	150	180	mündl. Prüfung	ja
<b>Modul 6: Erste Fremdsprache I: DaF oder Polnisch (16 ECTS)</b>									
Zertifikatskurs I	1	1 – 2	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
<b>Modul 7: Schlüsselqualifikationen I (5 ECTS)</b>									
Grundlagen des Fremdspracherwerbs	1	1	2	1	30	30	60	-	nein
Informationstechnologie	1	1	2	1	30	50	80	-	nein
Arbeitssicherheitsvorschriften	1	1	0,5		6	0	6	-	nein
Grundlagen des Urheberrechts	1	1	0,5		4	0	4	-	nein
<b>Summe 1. Studienjahr</b>			<b>60</b>	<b>23</b>	<b>700</b>	<b>1100</b>	<b>1800</b>		

## Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

### Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

2. Studienjahr	Studien- jahr	Seme- ster	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
<b>Modul 1: Studium Generale (7 ECTS)</b>									
Sport (2. Teil)	2	3	1	1	30	0	30	-	nein
<b>Modul 8: Vertiefung Kulturwissenschaften (6 ECTS)</b>									
Landeskunde/ Kulturwissenschaften deutsch-polnisch	2	3 – 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
<b>Modul 9: Vertiefung Linguistik (12 ECTS)</b>									
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Vorlesung)	2	3	5	1	30	120	150	Klausur	ja
Kontrastive Grammatik der deutschen und polnischen Sprache (Übung)	2	3	3	1	30	60	90	-	nein
Vergleichende Sprachwissenschaft (deutsch-polnisch)	2	3 + 4	4	2	60	60	120	Essay	nein
<b>Modul 10: Vertiefung Literaturwissenschaft (6 ECTS)</b>									
Vergleichende Literaturwissenschaft (deutsch- polnisch)	2	3 + 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
<b>Modul 11: Spezialisierungsmodul I (8 ECTS)</b>									
Fachseminar 1: Wahlmöglichkeit aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften	2	3 – 4	8	2	60	180	240	Hausarbeit + mündl. Prüfung	ja
<b>Modul 12: Erste Fremdsprache II: DaF oder Polnisch (16 ECTS)</b>									
Zertifikatskurs II	2	3 – 4	16	8	240	240	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
<b>Modul 13: Zweite Fremdsprache I (8 ECTS)</b>									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	2	3 – 4	8	4	120	120	240	Klausur	nein
<b>Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 1. Teil</b>									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	nein
<b>Summe 2. Studienjahr</b>			<b>60</b>	<b>24</b>	<b>720</b>	<b>1080</b>	<b>1800</b>		

## Bachelorstudiengang Intekulturelle Germanistik

### Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

<b>3. Studienjahr</b>	<b>Studien- jahr</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>ECTS EUV</b>	<b>Präsenz: LV p.a.</b>	<b>Präsenz: Stunden gesamt</b>	<b>Selbst- Studi- um</b>	<b>Workload gesamt</b>	<b>Leistungs- Nachweis</b>	<b>relevant für Gesamtnoten- berechnung</b>
<b>Modul 14: Übersetzung (10 ECTS) – 2. Teil</b>									
Literarische oder wissenschaftliche Übersetzung	3	5 + 6	4	2	60	60	120	Klausur	ja
Analyse von Übersetzungen (ins Deutsche oder ins Polnische)	3	5	3	1	30	60	90	-	nein
<b>Modul 15: Spezialisierungsmodul II (8 ECTS)</b>									
Fachseminar 2: Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaften	3	5 + 6	8	2	60	180	240	Essays	ja
<b>Modul 16: Erste Fremdsprache III: DaF oder Polnisch (16 ECTS)</b>									
Zertifikatskurs III	3	5 + 6	16	4	120	360	480	Klausur + mündl. Prüfung	ja
<b>Modul 17: Zweite Fremdsprache II (8 ECTS)</b>									
Englisch (oder eine andere Fremdsprache nach Wahl)	3	5 + 6	8	4	120	120	240	Klausur	ja
<b>Modul 18: Schlüsselqualifikationen II (4 ECTS)</b>									
Schreibworkshop: Rezensionen literarischer Neuerscheinungen	3	5	4	1	30	90	120	Essays	nein
<b>Modul 19: Praktikum (5 ECTS)</b>									
	3		5		150	0	150	-	nein
<b>Modul 20: Prüfungsabschlussmodul (12 ECTS)</b>									
BA-Kolloquium	3	6	2	1	30	30	60		
Bachelorarbeit	3		8		0	240	240	BA-Arbeit	ja
Mündliche BA-Prüfung (3 Themen)			2		1	59	60		ja
<b>Summe 3. Studienjahr</b>			<b>60</b>	<b>15</b>	<b>601</b>	<b>1199</b>	<b>1800</b>		
<b>SUMME ECTS-Punkte</b>			<b>180</b>	<b>62</b>	<b>2021</b>	<b>3379</b>	<b>5400</b>		